

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 28.03.2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gerach erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertagesstättenverordnung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für den Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit
- für ein Kind (3 – 6 Jahre) im Kindergarten

von 4 Stunden (Mindestbuchung)	105,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	110,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	115,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	120,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	125,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	130,00 €
mehr als 9 Stunden	135,00 €
 - für ein Kind unter 3 Jahren

2 Stunden (nur während der Eingewöhnungsphase von 2 Monaten ab Aufnahme des Kindes)	100,00 €
von 4 Stunden (Mindestbuchung)	125,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	135,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	145,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	155,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	165,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	175,00 €
mehr als 9 Stunden	185,00 €

- Gebührenermäßigung für Vorschulkinder
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchsmonate des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August) erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde Gerach jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 25.06.2014 außer Kraft.

Gerach, 28.03.2019
Gemeinde Gerach

E I l n e r
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach Nr. 15 am 11.04.2019